

DIE BEGÜNSTIGTEN FINANZIERUNG EUROPÄISCHEN INVESTITIONSFONDS (EIF)

BODENKREDIT-/HYPOTHEKAR-/SCHULDSCHEINDARLEHEN


SPARKASSE
 CASSA DI RISPARMIO

Gültig seit: 17. Dezember 2018

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Südtiroler Sparkasse AG - Aktiengesellschaft

Rechts- und Verwaltungssitz: Sparkassenstraße 12 39100 Bozen - Italien

Muttergesellschaft der Bankengruppe SÜDTIROLER SPARKASSE

Homepage: www.sparkasse.it - e-Mail-Adresse: info@sparkasse.it - PEC: certmail@pec.sparkasse.it

Tel.: 0471 - 231111 Fax: 0471 - 231999 - ABI-Kennziffer: 6045-9

Eingetragen im Verzeichnis der Kreditanstalten und der Bankengruppen bei der Banca d'Italia: 6045.9

Steuernummer, MwSt.-Nummer und Eintragung im Handelsregister Bozen: 00152980215

Dem "Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen – dem "Nationalen Garantiefonds" angeschlossen - der Vereinigung zur Beilegung der Streitfälle im Bank-, Finanz-, und Gesellschaftsbereich – ADR Conciliatore BancarioFinanziario" angeschlossen – dem Banken- und Finanzschiedsrichtersystem "Arbitro Bancario Finanziario (ABF)" angeschlossen, dem Schiedsrichter für Finanzstreitigkeiten "Arbitro per le controversie finanziarie (ACF)" angeschlossen.

WAS IST DIE FINANZIERUNG EUROPÄISCHER INVESTITIONSFONDS (EIF)?

Struktur und wirtschaftliche Funktion

Die Südtiroler Sparkasse hat am 18.10.2018 einen Garantievertrag **Innovfin Sme Guarantee** mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) abgeschlossen. Dieser Investitionsfonds ist eine Gesellschaft der Europäischen Gemeinschaft und Mitglied der Gruppe EIB, und verwaltet im Rahmen des EU-Förderprogramms für Forschung und Innovation (in der Folge F&I) "Horizont 2020" dieses Instrument, das den KMU und den Small Mid Caps mit starker Ausrichtung auf die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und/oder auf die technologische Innovation den Zugang zu Bankkrediten erleichtern soll.

Die EIF-Garantie ist persönlich, direkt, unwiderruflich und bedingungslos, bei erster Anfrage auszahlbar und soll 50% jeder Finanzierung, die von der Bank im Portfolio aufgenommen wird, decken.

Begünstigte sind die Unternehmen, die jedem beliebigen Wirtschaftssektor angehören, mit Ausnahme der Sektoren Tabak und Alkoholgetränke, Herstellung und Handel mit Waffen sowie Casinos und Spielhallen, und die folgende.

Voraussetzungen der subjektiven Förderfähigkeit aufweisen

- a) Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen mit den Voraussetzungen laut MD 18/04/2005 (Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG):
 - bis zu 249 Angestellte (gerechnet als Jahresarbeitseinheiten);
 - Jahresumsatz nicht höher als € 50 Mio. oder eine Gesamtjahresbilanz bis zu € 43 Mio.;
- b) Unternehmen mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung (Small Mid-Cap), die:
 - keine Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen sind, und
 - höchstens 499 Angestellte beschäftigen (gerechnet als Jahresarbeitseinheiten);

Die finanzierbare Gesellschaft muss zudem **folgende Kriterien der objektiven Förderfähigkeit erfüllen:**

Das Unternehmen muss stark auf die technologische Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ausgerichtet sein und MINDESTENS EINE DER FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLEN:

1. das Unternehmen beabsichtigt, das Darlehen für Projekte zu verwenden, die innovativ sind oder die wesentliche Verbesserungen der Produktion, der Entwicklung oder der Einführung von Produkten/Prozessen/Dienstleistungen zum Inhalt haben bzw. der Entwicklung von Produktions- oder Lieferverfahren, organisatorischen Innovationen oder Prozessen (einschließlich innovativer Geschäftsmodelle) dienen, bei denen ein Risiko besteht, dass der technologische/industrielle/kommerzielle Erfolg nicht eintritt und dies von einem Experten/Techniker, der in einem Berufsverzeichnis eingetragen ist, bestätigt wurde;

2. es handelt sich um ein Unternehmen, das in „raschem Wachstum“ begriffen und seit weniger als 12 Jahren auf dem Markt präsent ist. Zudem hat es in den letzten drei Jahren eine mittlere jährliche Steigerungsrate seiner Angestellten oder seines Umsatzes von jährlich über 20% zu verzeichnen, wobei es bei Beginn dieser Drei-Jahres-Frist mindestens zehn Angestellte gehabt haben muss;

3. es handelt sich um ein Unternehmen, das weniger als 7 Jahre auf dem Markt präsent ist und dessen R&I-Kosten zumindest 5% der Gesamtbetriebskosten (*) in einem der letzten drei Jahre ausmachen. Sollten keine entsprechenden Daten verfügbar sein (bzw. keine genehmigte Bilanz zum Zeitpunkt der Darlehensanfrage vorliegen), dann können diese Kosten auch durch die aktuellen Buchhaltungsunterlagen nachgewiesen werden, insbesondere im Falle von Start-Up-Unternehmen;

4. das Unternehmen weist einen hohen Grad an Innovationspotential/F&I-Tätigkeit auf und erfüllt zumindest eines der nachfolgenden Kriterien:

- 4.1. das Unternehmen hat jährliche F&I-Kosten – nachzuweisen durch die letzte Jahresbilanz – im Ausmaß von mindestens 20% des beantragten Darlehens und legt einen Businessplan vor, der eine Erhöhung der F&I-Ausgaben bis zum Betrag des Darlehens vorsieht;
- 4.2. das Unternehmen verpflichtet sich, mindestens 80% des Darlehens für R&I-Tätigkeiten und den restlichen Teil für Kosten zu verwenden, die diese Tätigkeiten ermöglichen;

- 4.3. das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Beiträge, Darlehen oder Garantien im Rahmen von F&I-Förderprogrammen der EU, des Staates oder der Region/des Landes erhalten, sofern das Darlehen nicht dazu dient, dieselben Kosten abzudecken;
- 4.4. dem Unternehmen wurde in den letzten 24 Monaten ein Preis für F&I-Tätigkeiten oder Innovation von einer Behörde oder Institution der EU verliehen;
- 4.5. das Unternehmen hat in den letzten 24 Monaten zumindest ein Technologierecht angemeldet (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Bildrechte, Topografie von Halbleiterprodukten, Ergänzende Schutzzertifikate für medizinische Produkte oder andere Produkte, für die ein ergänzendes Schutzzertifikat erworben werden kann, Zertifikate für neue Pflanzensorten oder Copyright auf Software), zu dessen Verwendung, direkt oder indirekt, das Darlehen dient;
- 4.6. das Unternehmen ist eine KMU in der Startphase und hat in den letzten 24 Monaten eine Investition von einem Risikokapitalgeber (Capital-Venture-Fonds) oder einem Business Angel erhalten, der im Bereich des Innovationssektors tätig ist, auch wenn diese Personen Gesellschafter des Unternehmens sind;
- 4.7. das Unternehmen beabsichtigt, eine Investition zu tätigen, die aufgrund eines Businessplans zur Lancierung eines neuen Produktes oder zum Markteintritt auf einem geographisch zu Europa gehörenden Markt 50% seines mittleren Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre überschreitet;
- 4.8. das Unternehmen ist eine KMU und die Kosten für F&I belaufen sich auf zumindest 10% der Gesamtbetriebskosten (*) in einem der drei Jahre, die vor der Finanzierungsanfrage liegen. Sollte es sich um ein Start-Up-Unternehmen handeln, das noch keine Finanzdaten verfügbar hat, werden hierfür die Gesamtbetriebskosten aus der laufenden Buchhaltung herangezogen.
- 4.9. das Unternehmen ist ein Small Mid Cap und die Kosten für F&I-Tätigkeiten belaufen sich zumindest auf 15% der Gesamtbetriebskosten (*) in einem der drei Jahre, die vor der Finanzierungsanfrage liegen oder auf mindestens 10% der jährlichen Gesamtbetriebskosten (*) sämtlicher drei Jahre, die vor der Finanzierungsanfrage liegen.
- 4.10. das Unternehmen hat in den 36 Monaten vor der Finanzierungsanfrage Kosten für F&I-Tätigkeiten getragen, die von nationalen oder regionalen bzw. Landesbehörden anerkannt/bewertet wurden und die den allgemeinen Fördermaßnahmen für Investitionen in R&I entsprechen, die von der Europäischen Kommission angenommen wurden, sofern:
- (i) die Behörde sowohl von der Bank als auch vom Unternehmen unabhängig ist;
 - (ii) die Finanzierung nur Zusatzkosten von F&I deckt, die aus einem Business Plan hervorgehen und nicht dieselben Kosten deckt, die bereits andere Förderungen abdecken;
- 4.11. das Unternehmen von einer europäischen, nationalen, regionalen oder Landesbehörde in den 36 Monaten vor der Finanzierungsanfrage als innovatives Unternehmen eingestuft wurde, sofern
- (i) die Behörde sowohl von der Bank als auch vom Unternehmen unabhängig ist;
 - (ii) die Anerkennungs-/Qualifizierungskriterien öffentlich-rechtlicher Art sind, und nicht dazu dienen, einzelne Sektoren oder besondere Tätigkeiten zu begünstigen und grundsätzlich zumindest eines der Kriterien für Forschung, Entwicklung und Innovation (FE&I) gemäß vorstehender Punkte 1, 2, 3 und 4 (mit Ausnahme von Punkt 4.4) berücksichtigen;
 - (iii) die Finanzierung deckt neue F&I-Kosten ab, die aus dem Business Plan hervorgehen

Es sind folgende Finanzierungsformen zulässig:

- (i) Schuldscheindarlehen: mit diesem Darlehen stellt die Sparkasse dem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung, der vom Kunden mit periodischen Raten zurückgezahlt wird.
- (ii) Schuldscheindarlehen "Neues Sabatini": mit diesem Darlehen gewährt die Sparkasse eine Finanzierung, die für auf dem gesamten Staatsgebiet getätigte Investitionen in fabrikneuen Maschinen, Anlagen, dem Betriebszweck dienlichen Gütern und Geräten zu Produktionszwecken, für Investitionen in digitalen Technologien und in Systemen zur Rückverfolgbarkeit und zur Erfassung des Gewichtes von Abfällen, bestimmt ist. Das Unternehmen erhält einen vom MISE (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung) gewährten und ausgezahlten Beitrag für Anlagen, in Höhe von 2,75% im Jahr für ordentliche Investitionen und von 3,575% im Jahr für die Investitionen im Rahmen des Programms Industrie 4.0 (Investitionen in digitalen Technologien wie: Big Data, Cloud Computing, Ultrabreitband, Cybersecurity, fortgeschrittene Robotik und Mechatronik, erweiterte Realität, 4D-Manufaktur, RFID – Radio Frequency Identification, sowie in Systemen zur Rückverfolgbarkeit – Erfassung des Gewichtes der Abfälle) . Begünstigte sind die oben beschriebenen Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen.
- (iii) Hypothekendarlehen/Bodenkreditdarlehen: mit diesem Darlehen stellt die Sparkasse dem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung, der durch Hypothek auf eine Immobilie besichert ist und der vom Kunden mit periodischen Raten zurückgezahlt wird.
- (iv) Schuldscheindarlehen / Hypothekendarlehen/Bodenkreditdarlehen EIB: Mit diesem Darlehen gewährt die Sparkasse eine mittel-/langfristige Finanzierung mit Geldmitteln der EIB. Die Adressaten der Finanzierung sind die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), also Unternehmen mit weniger als 250 Angestellten, oder die Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (die "Mid-Cap"), also Unternehmen mit mindestens 250 und höchstens 3000 Angestellten, die Investitionsprogramme im Landwirtschaft-, Industrie-, Fremdenverkehrs- und Dienstleistungssektor realisieren und die von EIB festgelegten Zwecke verfolgen. Damit für die Bank die pünktliche Rückzahlung der Verbindlichkeit, der Zinsen und der Spesen zu Lasten des Schuldners gewährleistet wird, kann die Finanzierung durch dingliche und/oder Realgarantien besichert werden, die vom Schuldner selbst und eventuell von Dritten geleistet werden. Bei den mit Geldmitteln der EIB ausgereichten Krediten kommt ein Zinssatz zur Anwendung, der im Verhältnis zu den Zinssätzen für andere, gleichwertige Finanzierungen reduziert ist. Dies ist auf die geringeren Geldmittelbeschaffungskosten zurückzuführen, die von der Bank zu tragen sind. Diese Darlehen sind zudem von jeglicher Abgabe, Gebühr oder Steuer (einschließlich der Ersatzsteuer) im Sinne des Art. 41 des DPR 601/73 (in geltender Fassung) befreit.
- (v) Betriebsmittelkredit: mit diesem Kredit gewährt die Sparkasse dem Kunden eine Finanzierung, wobei sich dieser verpflichtet, die Finanzierung (Kapital und angelaufene Zinsen) zur vereinbarten Fälligkeit mit einmaliger Zahlung zurückzuzahlen. Der Zinssatz bleibt für die gesamte Laufzeit der Finanzierung fix.

Wesentliche Risiken des Darlehens:

- (a) der Zinssatz kann sich gegenüber dem Ausgangszinssatz erhöhen;
- (b) die Gebühren und Spesen könnten erhöht werden

Covenants

Die sog. "Covenants" sind besondere Vertragsbestimmungen, die in den von der Sparkasse vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen und die einen Standardtext haben.

Im Falle einer Verletzung dieser Covenants ist die Sparkasse berechtigt, den Vertrag zu kündigen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Fristverlust des Kunden zu erklären

Die Covenants finden in Bezug auf die folgenden Produkte **keine** Anwendung:

- Begünstigtes Darlehen Rotationsfonds Provinz Bozen;
- Begünstigtes Darlehen Rotationsfonds Region Veneto.

Es gibt zwei Arten von Covenants:

(a) **Nicht-finanzielle Covenants**

Diese Covenants dienen dazu, die Unternehmensführung des Kunden zu beobachten und verpflichten diesen, bestimmten Verpflichtungen nachzukommen.

Die nicht-finanziellen Covenants, die von der Sparkasse angewandt werden, sind:

- Negative Pledge:** Verpflichtung des Kunden, keine persönlichen und/oder dinglichen Sicherheiten jeglicher Art zu Gunsten Dritter zu bestellen oder deren Bestellung zu dulden sowie keine diesbezüglichen Vereinbarungen oder Verträge, die eine analoge Wirkung haben könnten, zu unterzeichnen oder sich dazu verpflichten, solche zu unterzeichnen, sofern die Sparkasse nicht vorab schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung der Sparkasse kann nur aus triftigem Grund verweigert werden.
- Pari passu:** sollte die Sparkasse der Bestellung persönlicher und/oder dinglicher Sicherheiten zu Gunsten Dritter zugestimmt haben, Verpflichtung des Kunden
 - zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Sparkasse aus dem Darlehensvertrag mit den Forderungen anderer Gläubiger des Darlehensnehmers mindestens gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Rechte, die gesetzlich zwingend vorrangig sind; und/oder
 - mit der Sparkasse die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten zu vereinbaren, die in Form und Inhalt den Anforderungen der Sparkasse genügen.
- Asset Disposal:** Verpflichtung des Kunden, die Sparkasse über alle Verkäufe, Tauschverträge oder Verfügungen jeglicher Art in Bezug auf finanzielle, materielle oder immaterielle Güter, die im Anlagevermögen ausgewiesen sind, vorab zu informieren, sollte durch diese Transaktionen ein Schwellenwert, der vorab im Vertrag schriftlich festgehalten wird, überschritten werden.
- Financial Restriction:** Verpflichtung des Kunden, keine Finanzverbindlichkeiten über einem gewissen Schwellenwert, der vorab im Vertrag schriftlich festgehalten wird, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sparkasse einzugehen. Die Zustimmung der Sparkasse kann nur aus triftigem Grund verweigert werden..
- Dividend Restriction:** Verpflichtung des Kunden, keine Ausschüttungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Sparkasse zu tätigen. Die Zustimmung der Sparkasse kann nur aus triftigem Grund verweigert werden.

(b) **Finanzielle Covenants**

Die Finanziellen Covenants dienen der Überwachung des Geschäftsganges des Unternehmens des Kunden, der Einhaltung gewisser Bilanzindikatoren sowie der Deckung der Finanzverbindlichkeiten des Kunden.

Die Finanziellen Covenants, die von der Sparkasse angewandt werden, sind:

- Verhältnis Nettofinanzverschuldung / Bruttobetriebsergebnis:** das Verhältnis zwischen Nettofinanzverschuldung und Bruttobetriebsergebnis darf, für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrages, einen bestimmten, vertraglich vorab festgelegten Schwellenwert nicht überschreiten.
Der Begriff „**Nettofinanzverschuldung**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Bilanz des Kunden (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde:
Passiva D) 1) (*Schuldverschreibungen*) zuzüglich Passiva D) 2) (*Wandelschuldverschreibungen*) zuzüglich Passiva D) 3) (*Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus Finanzierungen*, ohne Berücksichtigung der Gesellschafterfinanzierungen, die dieser Finanzierung gegenüber für nachrangig erklärt wurden) zuzüglich Passiva D) 4) (*Verbindlichkeiten gegenüber Banken*), zuzüglich Passiva D) 5) (*Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern*), zuzüglich Passiva D) 8) (*Verbindlichkeiten aus Wertpapieren*) zuzüglich etwaiger Restschulden aus Leasingverträgen, weniger Aktiva C) IV) (*Flüssige Mittel*).
Der Begriff „**Bruttobetriebsergebnis**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Kunden (bezogen auf eine Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß Art. 2425 (*Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung*) ZGB erstellt wurde):
A) (*Betriebliche Erträge*), ausgenommen die Buchstaben g) und h) gemäß Art. 85 des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 (TUIR - Testo Unico delle Imposte sui Redditi) in Bezug auf den Posten A) 5) (*sonstige Erträge und Einnahmen*), weniger B) (*Betriebliche Aufwendungen*) bezogen auf die Posten B) 6) (*für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren*), B) 7) (*für Dienstleistungen*), B) 8) (*für die Nutzung von Gütern Dritter*) (ausgenommen Posten c), (*Finanzierungsleasing-Raten*), B) 9) (*für das Personal*), B) 11) (*Veränderungen der Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren*) e B) 14) (*andere betriebliche Aufwendungen*).
- Verhältnis Nettofinanzverschuldung / Eigenkapital:** das Verhältnis zwischen Nettofinanzverschuldung und Eigenkapital darf, für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrages, einen bestimmten, vertraglich vorab festgelegten Schwellenwert nicht überschreiten.
Zur Definition des Begriffes „**Nettofinanzverschuldung**“ siehe oben.
Der Begriff „**Eigenkapital**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Bilanz des Kunden (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde:
Passiva A) (*Eigenkapital*) weniger Aktiva A) (Forderungen gegen Gesellschafter auf noch geschuldete Einzahlungen) und weniger Aktiva B.III (*Finanzanlagevermögen*), Posten 4) (*Eigene Aktien*).
- Verhältnis MLT / Cash Flow:** das Verhältnis zwischen MLT und Cash Flow darf, für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrages, einen bestimmten, vertraglich vorab festgelegten Schwellenwert nicht überschreiten.
Der Begriff „**MLT**“ (mittel- und langfristige Verschuldung) bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Bilanz des Kunden (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde:
Passiva D) 1) (*Schuldverschreibungen*) zuzüglich Passiva D) 2) (*Wandelschuldverschreibungen*) zuzüglich Passiva D) 3) b) (*Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden*) (ohne Berücksichtigung der Gesellschafterfinanzierungen, die dieser Finanzierung gegenüber für nachrangig erklärt wurden), zuzüglich Passiva D) 4) b) (*Verbindlichkeiten gegenüber Banken, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden*) zuzüglich einer etwaigen Leasing-Restschuld.

Der Begriff „**Cash Flow**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Kunden (bezogen auf eine Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß Art. 2425 (*Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung*) ZGB erstellt wurde):

E) 23) (*Gewinn des Geschäftsjahres*), zuzüglich B) 8) c) (*Finanzierungsleasing-Raten*), zuzüglich B) 10) (*Abschreibungen und Wertminderungen*), zuzüglich D) 19) (*Abwertungen*), zuzüglich E) 21) (*Lasten*), weniger D) 18) (*Aufwertungen*), weniger E) 20) (*Einnahmen*).

- (iv) **Verhältnis Bruttobetriebsergebnis / Finanzverbindlichkeiten:** das Verhältnis zwischen Bruttobetriebsergebnis und Finanzverbindlichkeiten darf, für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrages, einen bestimmten, vertraglich vorab festgelegten Schwellenwert nicht unterschreiten.

Zur Definition des Begriffes „**Bruttobetriebsergebnis**“ siehe oben.

Der Begriff „**Finanzverbindlichkeiten**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Kunden (bezogen auf eine Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß Art. 2425 (*Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung*) ZGB erstellt wurde):

C) 15) (*Einnahmen aus Beteiligungen*) zuzüglich C) 16) (*Sonstige Einnahmen aus Finanzanlagen*) weniger C) 17) (*Zinsen und andere Finanzlasten*) weniger / zuzüglich C) 17) bis (*Kursgewinne und Kursverluste*).

- (v) **Verhältnis Umsatz / Vorräte weniger Anzahlungen:** das Verhältnis zwischen Umsatz und der Differenz zwischen Vorräten und Anzahlungen darf, für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrages, einen bestimmten, vertraglich vorab festgelegten Schwellenwert nicht unterschreiten.

Der Begriff „**Umsatz**“ bezeichnet den Posten A) 1) (*Erträge aus Verkäufen und Leistungen*) der Gewinn- und Verlustrechnung des Kunden (bezogen auf eine Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß Art. 2425 (*Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung*) ZGB erstellt wurde).

Der Begriff „**Vorräte**“ bezeichnet den Posten Aktiva C) I) (*Vorräte*) der Bilanz des Kunden (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde).

Der Begriff „**Anzahlungen**“ bezeichnet den Posten Passiva D) 6) (*Anzahlungen*) der Bilanz des Kunden (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde).

- (vi) **Verhältnis Kurzfristige Liquidität / Kurzfristige Verbindlichkeiten:** das Verhältnis zwischen Kurzfristiger Liquidität und Kurzfristigen Verbindlichkeiten darf, für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrages, einen bestimmten, vertraglich vorab festgelegten Schwellenwert nicht überschreiten.

Der Begriff „**Kurzfristige Liquidität**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Bilanz des Kunden (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde):

Aktiva C) II) (*Forderungen*) (bezogen auf Forderungen, die innerhalb 12 Monaten fällig werden), zuzüglich Aktiva C) IV) (*Flüssige Mittel*).

Der Begriff „**Kurzfristige Verbindlichkeiten**“ bezeichnet Posten Passiva D) (*Verbindlichkeiten*) der Bilanz des Kunden (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde), ausgenommen die Beträge, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden.

- (vii) **Verhältnis DSCR:** das Verhältnis DSCR darf, für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrages, einen bestimmten, vertraglich vorab festgelegten Schwellenwert nicht unterschreiten.

Der Begriff „**DSCR**“ bezeichnet, mit Bezug auf jedes Berechnungsdatum, das Verhältnis zwischen

- (a) Operativen Cashflow; und
- (b) Debt Service.

Der Begriff „**Berechnungsdatum**“ bezeichnet den vertraglich vorab festgelegten Stichtag eines jeden Jahres bis zur vollständigen Rückführung der Finanzierung.

Der Begriff „**Operativer Cashflow**“ bezeichnet, für jeden Berechnungszeitraum, das Bruttobetriebsergebnis, zuzüglich / weniger die Veränderung des Operativen Netto-Umlaufvermögens, zuzüglich / weniger die Veränderung des Technischen Netto-Anlagevermögens, weniger die Steuern.

Zur Definition des Begriffes „**Bruttobetriebsergebnis**“ siehe oben.

Der Begriff „**Debt Service**“ bezeichnet, mit Bezug auf jeden Berechnungszeitraum, die Summe aller Beträge, die vom Kunden gemäß Darlehensvertrag geschuldet sind, und zwar

- (a) Zinsen (einschließlich Verzugszinsen);
- (b) Gebühren;
- (c) jeden Kapitalbetrag, der innerhalb eines Berechnungszeitraumes zurückgezahlt werden muss.

Der Begriff „**Berechnungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten, die vor dem jeweiligen Berechnungsdatum liegen.

Der Begriff „**Veränderung**“ bezeichnet

- (a) in Bezug auf das Operative Netto-Umlaufvermögen: die Differenz zwischen dem Wert, der in der jeweils aktuellen Bilanz aufscheint und dem Wert, der in der Bilanz des Vorjahres aufscheint;
- (b) in Bezug auf das Technische Netto-Anlagevermögen: die Differenz zwischen dem Wert, der in der jeweils aktuellen Bilanz aufscheint und dem Wert, der in der Bilanz des Vorjahres aufscheint.

Der Begriff „**Operatives Netto-Umlaufvermögen**“ bezeichnet die Differenz zwischen dem Posten Aktiva C) (*Umlaufvermögen*) und dem Posten Passiva D) (*Verbindlichkeiten*) der Bilanz des Kunden (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde).

Der Begriff „**Technisches Netto-Anlagevermögen**“ bezeichnet den Posten Aktiva II) (*Sachanlagevermögen*) der Bilanz des Kunden (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde).

- (viii) **Verhältnis LTC:** das Verhältnis LTC (*Loan to Cost*), d.h. das Verhältnis zwischen dem Betrag des ausstehenden Darlehens und den Konstruktionskosten, die vom Kunden bezahlt und von einem technischen Berater der Sparkasse bestätigt wurden, darf einen bestimmten, vertraglich vorab festgelegten Wert nicht unterschreiten.

Sicherheiten

Es kann jede dingliche, persönliche, Versicherungs- oder Banksicherheit zugunsten der Sparkasse bestellt werden, die nach Ansicht der Sparkasse dazu geeignet ist, das Kreditrisiko abzusichern.

KONDITIONEN

Für alle hier nicht ausdrücklich behandelten Aspekte kommen die wirtschaftlichen Bedingungen laut den Informationsblättern "Bodenkredit-/Hypothekendarlehen an Betriebe", "Schuldscheindarlehen an Betriebe", "Finanzierung (für Betriebsmittelkredit)", "Indexiertes Darlehen mit Geldmitteln der EIB – Betriebe", "Begünstigte Finanzierungen KMU – "Neues Sabatini" zur Anwendung.

	POSTEN	KOSTEN
	Mindestbetrag	EUR 100.000,00
	Höchstbetrag	EUR 7.500.000,00
	Laufzeit	Bodenkredit-/Hypothekar-/Schuldscheindarlehen: ab 18 Monate plus 1 ag bis zu 10 Tage Betriebsmittelkredit: ab 12 Monaten bis zu 18 Monaten minus 1 Tag
	Spread	im Vergleich zum Bodenkredit-/Hypothekar-/Schuldscheindarlehen und zum Betriebsmittelkredit wird der entsprechende Spread bis um 50 Basispunkte (0,50%) gesenkt
	Provisionen	Einmalige Provision bis zu höchstens 3% des finanzierten Betrages; der Betrag wird bei der Auszahlung der Finanzierung einbehalten.
	Vergütung für vorzeitige Tilgung	1%

VORZEITIGE LÖSCHUNG, ÜBERTRAGBARKEIT, BESCHWERDEN UND AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG DER STREITFÄLLE

Vorzeitige Tilgung

Der Kunde kann das Darlehen vollständig oder teilweise vorzeitig tilgen, wobei dem Kunde eine einmalige, vertraglich vereinbarte Gebühr von maximal 1% des vorzeitig getilgten Kapitals berechnet wird.

Übertragbarkeit des Darlehens

Falls der Kunde bei einer anderen Bank/einem anderen Vermittler eine neue Finanzierung zur Rückzahlung des Darlehens erhält, werden ihm keine Kosten (z.B. Kommissionen, Spesen, Aufwendungen oder Gebühren) berechnet. Der neue Vertrag behält die Rechte und Sicherheiten des alten Vertrages bei.

Höchstfristen für die Auflösung der Verbindung

Drei Tage ab dem Datum der Tilgung.

Beschwerden

Die Beschwerden sind an das Beschwerdebüro der Südtiroler Sparkasse AG, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen (E-mail an die PEC-Adresse servizio.legale@pec.sparkasse.it) zu richten, das innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt antworten wird.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb von 30 Tagen keine Antwort erhalten, kann er sich an folgende Einrichtungen wenden:

- *Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario - ABF)* bei der Banca d'Italia, bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen. Um zu wissen, wie man das Schiedsgericht anruft, kann man die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it aufrufen, bei den Filialen der Banca d'Italia oder bei der Bank fragen.

Obbligatorische Mediation

Seit dem 21. März 2011 muss vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Streitfällen betreffend Bank- Finanz- und Versicherungsverträgen zwingend ein Schlichtungsversuch (Mediationsverfahren) unternommen werden.

Dieser Verpflichtung kann durch Anrufung einer der folgenden Organisationen nachgekommen werden:

- eine ins Register beim Justizministerium eingeschriebene Organisation
- der Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario) ABF bei der Banca d'Italia bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen
- die „Camera di conciliazione ed arbitrato“ bei der Consob für Streitfälle im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, die sich infolge der Missachtung der Informations-, Korrektheits- und Transparenzpflicht von Seiten der Vermittler ergeben haben.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Covenants:	Die sog. "Covenants" sind besondere Vertragsbestimmungen, die in den von der Sparkasse vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen und die einen Standardtext haben. Im Falle einer Verletzung dieser Covenants ist die Sparkasse berechtigt, den Vertrag zu kündigen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Fristverlust des Kunden zu erklären.
Spread:	Erhöhung auf die Bezugs- und Indexparameter.